

Satzung der
DJK Nieder-Olm e.V.

I. Name und Wesen

1. Der Verein führt den Namen „DJK Nieder-Olm“

Er ist gegründet am 14. März 1985 in der Tradition des im Jahre 1919 gegründeten und durch die NS-Behörde aufgelösten Vereins DJK Nieder-Olm.

Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

Nach der Eintragung lautet der Name:

DJK Nieder-Olm e.V.

2. Der Verein ist Mitglied des DJK Sportverbandes Deutsche Jugendkraft, des katholischen Bundesverbandes für Leistung und Breitensport. Er untersteht dessen Satzung und Ordnungen. Diese Vereinssatzung unterliegt der Genehmigung des DJK-Bundesverbandes. Der Verein führt die DJK-Zeichen.

Seine Farben sind: grün/weiß

3. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes bzw. der Fachverbände und untersteht zugleich deren Satzungen und Ordnungen mit gleichen Rechten und Pflichten.
4. Die Sportpflege des Vereins richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Amateursports. Ausnahmen regeln sich nach den Bestimmungen des betreffenden Fachverbandes im Einvernehmen mit dem DJK-Bundesverband.
5. Der Verein ist auch um außersportliche Freizeitgestaltung bemüht und versteht sich als Bildungsgemeinschaft für seine Mitglieder.
6. Der Verein fördert die Jugendarbeit, wobei er die Eigenstellung der DJK Sportjugend anerkennt. Den Mitgliedern der DJK-Sportjugend werden jugendgemäße Angebote gemacht für einen persönlichkeits- und sachgerechten Sport, für Weiterbildung, Freizeitgestaltung und Geselligkeit. Die Vereinsjugendordnung, die für die DJK-Sportjugend verbindlich ist, ist Bestandteil dieser Satzung.
7. Der Verein „DJK Nieder-Olm e.V.“ mit dem Sitz in Nieder-Olm verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (vom 1.1.1977)

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege.

Der Verein ist uneigennützig tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

8. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

II. Ziele und Aufgaben

Der Verein will seinen Mitgliedern in den einzelnen Abteilungen und Sportarten sachgerechten Sport ermöglichen und der gesamt menschlichen Entfaltung in christlicher Verantwortung dienen.

Er vertritt das Anliegen des Sports in Kirche und Gesellschaft.

Der Erreichung dieser Ziele dienen folgende Aufgaben:

1. Der Verein fördert den Leistungs- und Breitensport, er sorgt für die Bestellung geeigneter Übungsleiter und Übungsleiterinnen und für die notwendige Ausbildung aller Führungskräfte durch Teilnahme an Schulungskursen, bietet Bildungsgelegenheiten an und fördert die Heranbildung des Führungsnachwuchses.

2. Er hält bildende Gemeinschaftsabende und fördert Freizeit und Geselligkeit. Er bemüht sich um die Erziehung und Bildung seiner Mitglieder zu verantwortungsbewussten Christen und Staatsbürger, zur Achtung der Andersdenkenden und Wahrung der Würde des Einzelnen in einer freien, rechtsstaatlichen, demokratischen Lebensordnung. „Er fördert Toleranz gegenüber Menschen anderer Länder, anderer Kulturen und anderer Religionen durch Gemeinschaft bildende Reisen und Veranstaltungen.“
3. Er sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung, sportärztliche Untersuchung und Überwachung sowie fachgerechte Erste-Hilfe-Ausbildung.
4. Er nimmt teil an den gemeinsamen Veranstaltungen, Konferenzen und Schulungen der DJK im Kreis-, Diözesan-, Landes- und Bundesverband und ist bemüht um Verbreitung und Auswertung des DJK-Schrifttums und anderer geeigneter Schriften.
5. Er arbeitet mit den örtlichen Sportvereinen in guter sportlicher Kameradschaft zusammen und ist bereit, Mitglieder für Führungsaufgaben im Sport zur Verfügung zu stellen.

Die Zusammenarbeit mit den deutschen Sportverbänden und den Sportvereinen hat zur Voraussetzung die parteipolitische Neutralität und die religiöse und weltanschauliche Toleranz.

6. Er ist bereit, Aufgaben in Kirche und Gesellschaft mitzutragen.

III. Mitgliedschaft

1. Der Verein nimmt in ökumenischer Offenheit jeden als Mitglied auf, der die Ziele und Aufgaben der DJK anerkennt.
2. Der Verein unterscheidet sich in der Mitgliedschaft:
 - a. Aktive Mitglieder
 - b. Passive Mitglieder
 - c. Ehrenmitglieder
 - d. Förderer

Der Verein ehrt seine Mitglieder gemäß einer besonderen Ehrenordnung des Vereins und gemäß den Ehrenordnungen im Bundesverband.

3. Die Mitglieder über 16 Jahren haben Stimm- und Wahlrecht.
4. Aufnahme, Austritt, Ausschluss
 - a. Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vereinsvorstand. Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Eltern, Vormund) erforderlich.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand.
 - b. Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
 - c. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung mindestens einen Monat vor dem 30.06. bzw. 31.12 des Kalenderjahres an den Vorstand. Er wird somit jeweils halbjährlich wirksam.
 - d. Über den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein entscheidet der Vereinsvorstand. Der Ausschluss hat zu erfolgen, wenn das Mitglied offenkundig und fortgesetzt gegen die satzungsgemäß geforderten Mitgliedsverpflichtungen verstößt.

Dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss, der schriftlich niederzulegen, mit Gründen zu versehen und vom Vorsitzenden sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied durch Einschreibebrief zuzustellen. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung an einen Rechtsausschuss des Vereins oder an den Vorstand des DJK- Kreis- bzw. Diözesanverbandes zulässig.

5. Pflichten der Mitglieder

- a. die Satzungen und Ordnungen der DJK anzuerkennen,
- b. am Sport- und Gemeinschaftsleben der DJK (gesellige, kulturelle, religiöse Veranstaltungen) und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen,
- c. eine faire, kameradschaftliche Haltung zu zeigen und sich zu bemühen, als Christ zu leben,
- d. die Pflichten gegenüber den Verbänden des deutschen Sports zu erfüllen,
- e. die festgesetzten Beiträge zu entrichten.

IV. Organe

Die Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins sind:

Der Vorstand (geschäftsführender Vorstand und Gesamtvorstand)
Die Mitgliederversammlung

1. Vorstand

- a. Zum Vereinsvorstand gehören der/die Vorsitzende, zwei stellvertretende Vorsitzende, der/die Geschäftsführer/in, der/die Sportwart/in, der/die Kassierer/in sowie der/die Jugendleiter/in; diese bilden den geschäftsführenden Vorstand.
- b. Die Abteilungsleiter/innen für die einzelnen Sportarten, der/die Pressewart/in, der Geistliche Beirat, sowie bis zu vier Beisitzer, von denen zwei von der Mitgliederversammlung zu wählen sind und zwei vom Vorstand berufen werden können.
- c. der/die Ehrenvorsitzende ohne Stimmrecht.
- d. Der/die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sind Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist berechtigt, den Verein zu vertreten. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass die stellvertretenden Vorsitzenden nur vertretungsberechtigt sind, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- e. Sofern der/die Geschäftsführer/in in einem Anstellungsverhältnis zum Verein steht, hat er im Vorstand kein Stimmrecht.

2. Aufgaben des Vereinsvorstandes

Aufgaben des Vereinsvorstandes ist die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgaben der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die allgemeine Vertretung des Vereins nach innen und außen.

Er erfüllt seine Aufgabe in der Regel als geschäftsführender Vorstand. In Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für eine oder mehrere Abteilungen entscheidet der Vorstand als Gesamtvorstand.

3. Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Alle Vorstandsmitglieder sind mitverantwortlich und mitverantwortlich für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des Vereins. Die Aufgaben im Einzelnen sind:

- a. Der Vorsitzende ist für die Führung des Vereins verantwortlich. Er vertritt den Verein nach innen und außen, beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen.
- b. Die stellvertretenden Vorsitzenden unterstützen den Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben und vertreten ihn im Verhinderungsfall.
- c. Der Geistliche Beirat erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand, mit dem er sich um die religiöse Bildung und um die allgemeinen erzieherischen Aufgaben im Verein bemüht. Zu seinen besonderen Aufgaben gehört der seelsorgliche Dienst an den Vereinsmitgliedern.

- d. Der/die Geschäftsführer/in führt die laufenden Vereinsgeschäfte im Auftrag des Vorstandes, den Schriftwechsel des Vereins, fertigt Protokolle und Einladungen, führt die Mitgliederliste und das Vereinsarchiv, schreibt die Vereinschronik.
- e. Der Sportwart ist verantwortlich für den gesamten Sportvertrieb des Vereins.
- f. Dem Jugendleiter ist die Betreuung und Vertretung der Jugend- und Schülerabteilung aufgetragen. Sie erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der DJK-Jugendordnung.
- g. Der Kassierer verwaltet die Kasse und stellt den Jahresabschluss und den Haushaltsplan auf. Die Kasse wird von den gewählten Kassenprüfern unter Vorlage der Bücher und Belege geprüft.
- h. Die Abteilungsleiter haben die verantwortliche Leitung ihrer Abteilung, sorgen für die Aufstellung der Mannschaften, für deren geordneten Spielbetrieb, für Mannschaftsabende und Spielersitzungen, für die Mannschaftsbegleitung sowie für die für die technische Ausbildung.

Sie sind für die Haltung und Disziplin mitverantwortlich. Die Warte werden bei ihren Aufgaben nach Bedarf durch Spielausschüsse, Spiel-, Mannschafts- und Riegenführer unterstützt.
- i. Dem Sportarzt obliegt die ärztliche Betreuung aller Vereinsmitglieder durch Grunduntersuchungen und periodische Überprüfung des Gesundheitszustandes mit Hilfe des Gesundheitspasses, durch Überwachung des Trainings und Wettkampfes, besonders bei den jugendlichen Mitgliedern, sowie die Überwachung der Erste-Hilfe-Maßnahmen.
- j. Der Pressewart arbeitet in der Redaktion der Vereinszeitung mit, fertigt die Berichte für die Tagespresse, hält die Verbindung mit den Pressestellen im Diözesan-, Landesverband und mit dem DJK-Sportamt und unterstützt die Verbreitung der DJK-Verbandszeitschrift.

4. Wahl und Beschlussfähigkeit

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder müssen Mitglied im Verein sein. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von 2 Jahren (2 davon zeitversetzt) gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bestimmt der Geschäftsführenden Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Der Geistliche Beirat wird vom Vorstand bestellt und bedarf der Bestätigung durch die kirchliche Stelle. Der Jugendleiter/in und die Abteilungsleiter/in werden von den einzelnen Abteilungen vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Sportarzt, der Pressewart sowie die zwei Beisitzer werden durch den geschäftsführenden Vorstand berufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Die Wahl oder die Berufung in ein Vorstandsamt erfolgt für zwei Jahre. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

5. Mitgliederversammlung

Der Verein hält die Mitgliederversammlung in folgenden Formen ab:

- Mitgliederversammlung (jährlich)
- Außerordentliche Mitgliederversammlung

Zur Mitgliederversammlung gehören der Vereinsvorstand und die über 16jährigen Mitglieder

6. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a. Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein.

- b. Wahl und Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes, mit Ausnahme des geistlichen Beirates, und Wahl der Kassenprüfer.
- c. Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Jahresrechnung des Vereins über das abgelaufene Geschäftsjahr.
- d. Festsetzung der Vereinsbeiträge.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand es mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt oder wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

Wenn die Mitgliederversammlung als Jahresmitgliederversammlung (einmal jährlich) durchgeführt wird, liegt ihr folgende Tagesordnung zugrunde:

Entgegennahme der Jahresberichte, Vorlage der Jahresabrechnung des Vereins für das abgelaufene Haushaltsjahr durch den Kassierer, Bericht der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstandes, Wahlen zum Vorstand, Wahl der Kassenprüfer, Verabschiedung eines Haushaltsplanes und Beschluss über die Höhe des Vereinsbeitrags, Annahme des Jahresplanes, Verschiedenes.

Die Einladung zur Jahresmitgliederversammlung oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist dem DJK-Kreis- bzw. Diözesanverband zu übersenden.

7. Verfahrensbestimmungen

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen.

Die Einladung kann schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Anträge müssen 1 Woche im Voraus schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit.

Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Abstimmung durch Handzeichen genügt, wenn dies beantragt wird und nicht mehr als 10 % der anwesenden Mitglieder widersprechen.

Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden und dem/der Geschäftsführer/in (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

V. Austritt des Vereins aus dem DJK- Bundesverband

Der Austritt kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Austritt“ einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Diözesanverband zu übersenden.

Der Austrittsbeschluss ist dem Diözesan- und Bundesverband mitzuteilen. Der Austritt wird erst rechtskräftig mit Ende des Kalenderjahres.

Im Falle des Ausschlusses oder des Austritts des Vereins aus dem Bundesverband fallen Vermögenswerte, die dem Verein zum Zwecke der Sportpflege vom Bundesverband, Bistum oder der Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zurück zur weiteren Verwendung für die Sportpflege.

VI. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung“ einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung schriftlich mit gleichen Fristen einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Diözesanverband zu übersenden. Der Auflösungsbeschluss ist dem Diözesan- und Bundesverband unverzüglich mitzuteilen.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Pfarrgemeinde, in der der Verein seinen Sitz hat. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich in ökumenischem Geist für gemeinnützige Zwecke, und zwar für die Sportpflege, zu verwenden.

Der vorstehende Satzungstext wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins am 14. März 1985 angenommen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt und in den Mitgliederversammlungen am 4. Mai 1994, 25. Juni 2004, 5.11.2013 und 14.04.2016 ergänzt und angepasst.